

**VEREINTE  
NATIONEN**  
  
**Sicherheitsrat**

Verteilung  
ALLGEMEIN  
  
S/RES/1100 (1997)  
27. März 1997

---

RESOLUTION 1100 (1997)

*verabschiedet auf der 3757. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 27. März 1997*

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Liberia, insbesondere die Resolution 1083 (1996) vom 27. November 1996,

*mit Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1997 (S/1997/237), insbesondere seine Schlußfolgerung, wonach es im Berichtszeitraum zu einer Verbesserung der Sicherheitslage, einer Neubelebung der Zivilgesellschaft und zur Reaktivierung der politischen Parteien im Hinblick auf die Vorbereitung von Wahlen gekommen ist,

*im Hinblick* auf die zwischen dem Staatsrat und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) erzielte Vereinbarung über einen grundlegenden Rahmen für die Abhaltung von Wahlen in Liberia, die für den 30. Mai 1997 geplant sind,

*betonend*, daß die Abhaltung freier und fairer Wahlen zum vorgesehenen Zeitpunkt eine wesentliche Etappe des Friedensprozesses in Liberia darstellt,

*erneut erklärend*, daß das Volk Liberias und seine Führer letztlich selbst für die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Aussöhnung verantwortlich sind,

*mit Genugtuung* über die aktiven Bemühungen der ECOWAS um die Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia und *mit Lob* für diejenigen Staaten, die zu der ECOWAS-Überwachungsgruppe (ECOMOG) beigetragen haben,

*mit dem Ausdruck* seines Dankes an diejenigen Staaten, die die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL) unterstützt haben, und an diejenigen, die zum Treuhandfonds für Liberia beigetragen haben,

*betonend*, daß die fortgesetzte Präsenz der UNOMIL von der Präsenz der ECOMOG und ihrer Entschlossenheit abhängt, die Sicherheit der UNOMIL zu gewährleisten,

1. *beschließt*, das Mandat der UNOMIL bis zum 30. Juni 1997 zu verlängern;
2. *begrüßt* die Empfehlungen des Generalsekretärs in den Ziffern 29 und 30 seines Berichts vom 19. März 1997 betreffend die Rolle der UNOMIL im Wahlvorgang;
3. *bringt* seine Besorgnis *zum Ausdruck* über die Verzögerung, die bei der Einrichtung der neuen unabhängigen Wahlkommission und des wiedereingesetzten Obersten Gerichtshofs eingetreten ist, sowie über die Auswirkungen dieser Verzögerung auf den Wahlvorgang, und *fordert nachdrücklich*, daß beide Organe sofort eingerichtet werden;
4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, für den Wahlvorgang in Liberia finanzielle, logistische und sonstige Hilfe zu gewähren, insbesondere auch durch den Treuhandfonds für Liberia, und der ECOMOG zusätzliche Unterstützung zu gewähren, um ihr die Aufrechterhaltung eines sicheren Umfelds für die Wahlen zu ermöglichen;
5. *betont*, welche Wichtigkeit der Wahrung enger Kontakte und einer verbesserten Koordinierung zwischen der UNOMIL und der ECOMOG auf allen Ebenen zukommt und wie wichtig es insbesondere ist, daß die ECOMOG während des Wahlvorgangs dem internationalen Personal weiterhin wirksam Sicherheit gewährleistet;
6. *fordert* alle liberianischen Parteien *nachdrücklich auf*, bei dem Friedensprozeß zu kooperieren, indem sie insbesondere die Menschenrechte achten und humanitäre Tätigkeiten und die Abrüstung erleichtern;
7. *betont* die Wichtigkeit der Achtung der Menschenrechte in Liberia, nicht zuletzt in der Zeit vor den Wahlen, und *betont* ebenso den Menschenrechtsaspekt des Mandats der UNOMIL;
8. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, die rasche Repatriierung derjenigen Flüchtlinge zu unterstützen, die rechtzeitig nach Liberia zurückzukehren wünschen, um sich in die Wählerverzeichnisse eintragen zu lassen und an den Wahlen teilzunehmen;
9. *betont ferner*, daß alle Staaten gehalten sind, das mit Resolution 788 (1992) vom 19. November 1992 verhängte Embargo für Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia streng einzuhalten, alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der strikten Einhaltung des Embargos zu ergreifen und alle Verstöße gegen das Embargo dem Ausschuß nach Resolution 985 (1995) vom 13. April 1995 zur Kenntnis zu bringen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Situation in Liberia regelmäßig unterrichtet zu halten, insbesondere über bedeutsame Entwicklungen im Wahlvorgang, und bis zum 20. Juni 1997 einen Bericht vorzulegen;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

-----